

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 183/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Hausfrau Ester F [REDACTED] geb. K [REDACTED],
T [REDACTED] Israel, K [REDACTED] S [REDACTED] Str. Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf in der Sitzung vom 3. Februar 1965 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. März 1964 wird verworfen.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen. Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entschädigung wegen eines Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemacht. Die auf diesen Anspruch gerichtete Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Restitutionsklage betreibt die Klägerin die Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie verfolgt ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit weiter. Die Restitutionsklage hat sie auf eine von ihr nachträglich aufgefundene Urkunde gestützt. Durch das angefochtene Urteil ist die Klage als unzulässig mit der Begründung verworfen worden, daß selbst dann, wenn die vorgelegte Urkunde im Zeitpunkt der letzten mündlichen

Verhandlung des Vorprozesses vorgelegen hätte, im Zusammenhang mit dem übrigen Prozeßstoff doch keine der Klägerin günstigere Entscheidung ergangen wäre.

I. Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist unzulässig. Es handelt sich um ein Urteil in einer Entschädigungssache. Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, findet diese nach § 221 BEG nur statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage als unzulässig abgewiesen. Der Sache nach handelt es sich aber um ein Urteil, durch das die Restitutionsklage als unbegründet abgewiesen worden ist, denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung darauf gegründet, daß die Urkunde, auch wenn sie im Vorprozeß berücksichtigt worden wäre, dort zu keiner günstigeren Entscheidung geführt hätte. In diesem Fall ist die Restitutionsklage nicht unzulässig, sondern unbegründet.

Selbst wenn aber die Restitutionsklage als unzulässig abgewiesen worden wäre, wäre auch die Revision ohne Zulassung nicht statthaft. Der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 22. Mai 1964 - IV ZR 219/63 - entschieden, daß gegen ein Urteil, durch das ein Oberlandesgericht in einer nicht vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeit eine Wiederaufnahmeklage als unzulässig abgewiesen hat, die Revision nur zulässig ist, wenn sie von dem Oberlandesgericht in dem Urteil zugelassen worden ist. Dasselbe gilt für Urteile in Entschädigungssachen.



Die von der Klägerin eingelegte Revision mußte daher gemäß §§ 209, 221 BEG, § 519 ZPO verworfen werden.

II. Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung beruht ausschließlich auf der im freien Ermessen des Berufungsgerichts stehenden Beweiswürdigung. Die Klägerin greift die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nur mit Verfahrensrügen an. Diese Verfahrensrügen haben keine über den zu entscheidenden Fall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Die sofortige Beschwerde der Klägerin mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen